

SATZUNG

des, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins

Mölln und Umgegend e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Mölln und Umgegend e.V., nachfolgend kurz „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Mölln. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergevereine e.V.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundeigentums zu wahren, ein gesundes Wohnungswesen zu fördern, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen, sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.

Im Einzelfall kann der Verein die Haus- und Mietverwaltung für Rechnung des Mitglieds übernehmen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a.) den örtlichen Zusammenschluß aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
 - b.) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches eingetumsähnliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereins Bereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten und Verwalter von Grundstücken. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen eigentumsähnlichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Bei Veräußerung des Grundstücks ist der Austritt zum Schluß des auf die Veräußerung folgenden Kalendervierteljahres mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.
 - b.) durch Tod. Die Mitgliedschaft wird jedoch durch die Erben fortgesetzt, falls diese nicht die Mitgliedschaft zum nächsten Quartalsende mit einer Frist von mindestens 1 Monat kündigen.
 - c.) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a.) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b.) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
- c.) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a.) die gemeinsamen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b.) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zum unterstützen. Alle deutschen Haus- und Grundeigentümer haben Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

§ 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Die gerichtliche und außerordentliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören außerdem der Kassierer, dessen Stellvertreter, der stellvertretender Schriftführer und vier Beisitzer.
3. Der Vorstand (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter je in einem besonderen Wahlgang.
4. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, in geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer zur Wahl, in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer.
5. Ein Vorstandsmitglied hat zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ein entsprechender Antrag muß von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder schriftlich gestellt werden.
6. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Alle Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann dem Vorstand (z.B. dem 1. Vorsitzenden) eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. Leistungsentschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluß. Falls ein Geschäftsführer bestellt wird, kann für ihn auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung eine Entschädigung festgesetzt werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied außerplanmäßig aus dem Vorstand aus (z.B. durch Tod, freiwilligen Rücktritt usw.), dann ist der Ersatzmann in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10 Ämter und Fachausschüsse

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgabe. Es muß jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattfinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen,
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstand,
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Beitragsordnungen.
2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner wenn ein Zehntel die Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung und der sonstigen Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen sind durch eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu beurkunden.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach Beratung mit dem Vorstand festgesetzt und ist in der Einladung bekanntzugeben,
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat und anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

§ 12 Öffentliche Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Kundgebungen

Zur Unterrichtung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

§ 13 Bekanntmachungsorgan

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Allgemeinen in der „Norddeutschen Hausbesitzer-Zeitung“, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es jedoch überlassen, zu Ankündigungen eine oder mehrere Tageszeitungen zu wählen oder sie auf andere Weise vorzunehmen.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlußfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern, nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Der Überschuß des Vereinsvermögens ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V. zu überweisen, wenn nicht die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, eine andere Verwendung bestimmt.

§ 15
Gerichtstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere wegen der Beitragszahlung, ist das Amtsgericht Mölln.

Mölln i. Lbg., den 07. 06. 2013